

Beschlußempfehlung

des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer
am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung
der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)**
– Drucksachen 13/10012, 13/10527, 13/10918 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**

Berichterstatterin im Bundesrat: **Staatsministerin Ursula Männle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 30. April 1998 beschlossene Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage 1 zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Ferner hat der Vermittlungsausschuß den in der Anlage 2 wiedergegebenen Feststellungsbeschluß gefaßt.

Bonn, den 24. Juni 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Wolfgang Vogt (Düren)
Berichterstatter

Ursula Männle
Berichterstatterin

Anlage 1

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)**Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

(... wie Gesetzesbeschluß ...)

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Arbeitgeber hat vor der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer Vorkehrungen zu treffen,

die der Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei einer während der Dauer der Sperrfrist eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2002 über die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen.“

2. In Nummer 3 wird § 13 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, tritt an die Stelle des Zulagesatzes von 20 vom Hundert der Zulagesatz von 25 vom Hundert.“

Feststellungsbeschluß des Vermittlungsausschusses zum Dritten Vermögensbeteiligungsgesetz

In Übereinstimmung mit wiederholten Erklärungen der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung vom 28. Februar 1996 auf eine Große Anfrage der Fraktion SPD, Drucksache 13/3885, Frage 42; Antwort der Bundesregierung vom 2. September 1996 auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/5482, Frage 27 und vom 7. Februar 1997 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benno Zierer, Drucksache 13/6932, Frage 77) und in Übereinstimmung mit der Aussage der Sachverständigen Prof. Dr. Hanau und Prof. Dr. Löwisch in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 1. April 1998 stellt der Vermittlungsausschuß fest:

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Fünften Vermögensbildungsgesetzes gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a für Aktien von Unternehmensbeteili-

gungsgesellschaften unabhängig davon, wer die Beteiligungsgesellschaft gegründet hat. Aus demselben Grund gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für Anteilscheine unabhängig davon, wer die ausgebende Gesellschaft gegründet hat.

Damit gelten beide Vorschriften auch für Aktien und Anteilscheine, wenn die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder die ausgebende Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c von einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes gegründet worden ist.

Dieser Beschluß soll Deutschem Bundestag und Bundesrat zusammen mit dem Vermittlungsvorschlag zur Kenntnis gebracht werden.

